



Rundschreiben 2004/1 vom 6. Dezember 2004 (Überarbeitung vom 1. Februar 2008)

Akkreditierung von externen GwG-Revisionsstellen

Gemäss Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (SR 955.0) kann die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kontrollstelle) bei den ihr direkt unterstellten Finanzintermediären (DUFI) an Ort und Stelle Kontrollen durchführen oder diese an von ihr bezeichnete Revisionsstellen übertragen. Die Kontrollstelle akkreditiert Revisionsstellen, welche anschliessend direkt von den DUFI für die GwG-Revision beauftragt werden.

Akkreditierung

Als externe GwG-Revisionsstellen werden alle im Handelsregister eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und ihre Mandatsleiter akkreditiert, welche ein diesbezügliches Gesuch stellen und sämtliche Bedingungen des Pflichtenheftes erfüllen.

Die Einreichung eines Akkreditierungsgesuches ist jederzeit möglich.

Verhältnis zum Revisionsaufsichtsgesetz (RAG)

Ab der vollständigen Inkraftsetzung des FINMAG (Finanzmarktaufsichtsgesetz), d.h. voraussichtlich ab 01.01.2009, können Gesellschaften akkreditiert werden, die von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassen sind (GwG Art. 19b Abs. a). Die Kontrollstelle vollzieht diesen Schritt für neue Akkreditierungen per sofort. Die Zulassung durch die RAB für GwG-Mandatsleiter ist keine Voraussetzung, jedoch profitieren diese von einer vereinfachten Akkreditierung.

Bisher akkreditierte GwG-Revisionsstellen müssen ab Inkraftsetzung des FINMAG über eine Zulassung der RAB verfügen, damit die bisherige Akkreditierung aufrechterhalten werden kann.

Der spezialgesetzliche Zusatzeintrag im Revisorenregister der RAB als GwG-Prüfleiter (akkreditierte Mandatsleiter) bzw. GwG-Prüfstelle (Revisionsunternehmen mit akkreditierten Mandatsleitern) wird für zugelassene Revisoren und Revisionsexperten von Amtes wegen durch die Kontrollstelle veranlasst.

Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Der Nachweis für die Erfüllung nachstehender Bedingungen ist in der auf dem Anmeldeformular vorgegebenen Reihenfolge zu erbringen; unvollständig eingereichte Gesuche werden nicht behandelt. Revisionsstellen und Mandatsleiter werden ungeachtet ihrer Berufsausbildung und Berufserfahrung abgelehnt, wenn sie keine Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit bieten. Der Gesuchssteller wird nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen schriftlich über den Akkreditierungsentscheid informiert. Die Kontrollstelle behält sich vor, das Akkreditierungsverfahren in einem späteren Zeitpunkt zu ändern.

Akkreditierungsgebühr

Die Bearbeitungs- und Akkreditierungsgebühren werden gemäss der Verordnung über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (SR 955.033.2) berechnet. Sie belaufen sich im Normalfall auf CHF 300.-- bis CHF 1'000.--. Die Gebühren sind auch bei Ablehnung des Gesuches geschuldet.

Liste der akkreditierten Revisionsgesellschaften

Die Liste der durch die Kontrollstelle akkreditierten GwG-Revisionsstellen wird auf der Website der Kontrollstelle ([PDF](#)) veröffentlicht und regelmässig aktualisiert.

Durchführung der GwG-Revisionen

Die DUFIs sind verpflichtet, sich grundsätzlich jährlich einmal von einer akkreditierten Revisionsstelle prüfen zu lassen. Sie wählen unter den akkreditierten Revisionsstellen ihre GwG-Prüfstelle aus. Die Kontrollstelle nimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Arbeitshilfen und einem standardisierten Revisionsbericht Einfluss auf die Revision. Das Prüforgan stellt nach Abschluss seiner Tätigkeit der Kontrollstelle den Revisionsbericht unaufgefordert zu. Die Kontrollstelle behält sich vor, Einblick in die Arbeitspapiere der GwG-Revisionsstelle zu nehmen. Zudem behält sie sich vor, die GwG-Revisionen in einem ausgewählten Jahr, auf schriftliche Vorankündigung, selber vorzunehmen.

Einreichung der Gesuche

Gesuchsteller senden ihre Unterlagen an folgende Adresse:

Eidg. Finanzverwaltung
Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei
Sektion Revision
Christoffelgasse 5
3003 Bern

Pflichtenheft für die Akkreditierung von Revisionsstellen der bei der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei direkt unterstellten Finanzintermediäre (DUFI)

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien sind zum Zeitpunkt der Akkreditierung und während der gesamten Akkreditierungsdauer zu erfüllen. Falls eine der Bedingungen nicht mehr erfüllt wird, ist dies der Kontrollstelle umgehend zu melden.

A. Voraussetzungen für ein Revisionsunternehmen

Revisionsunternehmen, welche über eine Zulassung durch die RAB als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen verfügen, können von einer reduzierten Einreichung von Unterlagen profitieren.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt und nachgewiesen werden:

- Bedingungen/Unterlagen für staatlich zugelassene Revisionsunternehmen: Punkte 1 und 2
 - Bedingungen/Unterlagen für zugelassene Revisionsunternehmen: Punkte 1 bis 4
- 1) Zulassung durch die RAB als Revisionsunternehmen oder als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen (als Nachweis gilt der öffentlich einsehbare Eintrag im Register der RAB)
 - 2) Nachgewiesene Mandate als GwG-Revisionsstelle, Compliance-Officer oder GwG-Beauftragter bei mindestens 5 Finanzintermediären, wovon mindestens ein Finanzintermediär direkt der Kontrollstelle unterstellt sein muss (Eintrag der Mandate im Akkreditierungsformular)

Falls die 5 Mandate oder das Mandat des direkt bei der Kontrollstelle unterstellten Finanzintermediärs zum Zeitpunkt der Akkreditierung nicht vorgewiesen werden können, hat die Revisionsgesellschaft eine Erklärung beizulegen, dass sie nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten (Datum der Akkreditierungsverfügung) auf die Akkreditierung als GwG-Revisionsstelle bei der Kontrollstelle ohne Fristverlängerung verzichtet, falls diese Bedingung nicht eingehalten werden konnte.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine akkreditierte GwG-Revisionsstelle durch den Verlust von Mandaten diese Bedingung nicht mehr erfüllt.

- 3) Nachweis einer Haftpflichtversicherungs-Police mit einem Deckungsumfang von CHF 0,5 Mio. pro Schadenereignis
- 4) Letzte Jahresrechnung mit Revisionsbericht

B. Voraussetzungen für Mandatsleiter

Grundsätzlich können nur natürliche Personen (keine Revisionsunternehmen) als Mandatsleiter für GwG-Revisionen akkreditiert werden. Personen, welche über eine Zulassung durch die RAB verfügen, können von einer reduzierten Einreichung von Unterlagen profitieren.

Folgende Unterlagen und Angaben müssen eingereicht werden:

- Bedingungen/Unterlagen für zugelassene Revisionsexperten: Punkte 5 bis 7
 - Bedingungen/Unterlagen für zugelassene Revisoren: Punkte 5 bis 8
 - Bedingungen/Unterlagen für nicht zugelassene Revisoren: Punkte 6 bis 10
- 5) Zulassung durch die RAB als Revisor oder Revisionsexperte (als Nachweis gilt der öffentlich einsehbare Eintrag im Register der RAB)
 - 6) Persönliche Erklärung des Mandatsleiters, dass er weder in ein laufendes Straf- noch in ein laufendes Verwaltungsverfahren verwickelt ist
 - 7) Nachweis von Kenntnissen des Geldwäschereigesetzes durch Testat einer besuchten Informations- oder Lehrveranstaltung in den letzten 12 Monaten
 - 8) Nachweis der praktischen Erfahrung als Haupttätigkeit in der Wirtschaftsprüfung bzw. in den Bereichen GwG, Compliance oder Wirtschaftskriminalität von 5 Jahren mittels unterzeichnetem Lebenslauf (Minimalinhalt: Personalien, Aus- und Weiterbildung, kurze Beschreibung der bisherigen Tätigkeit)

Anmerkung für Personen, die im Ausland einen Fähigkeitsausweis erworben haben: Nebst dem Nachweis der fachlichen Qualifikation müssen die Mandatsleiter auch über entsprechende schweizerische Rechtskenntnisse verfügen
 - 9) Nachweis des Wohnsitzes in der Schweiz mit Wohnsitzbestätigung der Wohnsitzgemeinde
 - 10) Auszug aus dem Zentralstrafregister